

4. 1. Können auch Modelle von größeren Betriebsvorrichtungen, die aus einer Reihe selbständiger, besonderen Arbeitsvorgängen dienender Apparate zusammengesetzt sind, unter Musterschutz gestellt werden?

2. Unter welchen Voraussetzungen ist das Modell eines durch Zusammenfügung bekannter Teile hergestellten Ganzen musterschutzfähig? Gesetz vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, § 1.

I. Zivilsenat. Urt. v. 23. Oktober 1895 i. S. Th. B. (Rl.) w. F. M. (Wekl.) Rep. I. 194/95.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Für die Beklagten ist in die Gebrauchsmusterrolle des Patentamtes ein Pasteurifizierapparat für Fassbiere eingetragen. Die der Anmeldung als Modell beigefügte Zeichnung zeigt eine Kohlenäure-

flasche, von der ein Rohr zum Lagerfasse führt, dann einen mit dem Lagerfasse durch Rohrleitung verbundenen, auf einer Feuerungsanlage stehenden geschlossenen Erwärmungsbehälter, daneben einen tiefer liegenden Kühlapparat, der einerseits mit dem Erwärmungsraume, andererseits mit dem Exportfasse durch Rohre verbunden ist, und auf dem Exportfasse eine Luftpumpe. In der Beschreibung ist der sich in dem Apparate vollziehende Arbeitsvorgang dargestellt. Der Schutzanspruch lautet:

Pasteurisirapparat für Faßbiere, dessen Erwärmungs- und Kühlraum getrennt hintereinander und zwischen dem unter Druck und Kohlensäure besetzten Lager- und (dem) Export- oder Auschankfaß angeordnet sind.

Der Kläger hat auf Löschung des Gebrauchsmusters geklagt. Er behauptet, die in dem Schutzansprüche bezeichnete Anordnung sei bereits in zwei älteren deutschen Patentschriften beschrieben, und führt aus, daß es auf die Neuheit des mit dem Apparate auszuführenden Verfahrens nicht ankomme, weil ein Arbeitsverfahren nicht musterfähig sei.

Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben und auf Löschung des eingetragenen Gebrauchsmusters erkannt aus folgenden

Gründen:

„Der Revision mußte stattgegeben werden, weil das Berufungsurteil auf Verletzung des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, beruht.

Durch diese Gesetzesvorschrift werden Modelle von „Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen“ oder von Teilen derselben als Gebrauchsmuster geschützt, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen. In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es zu § 1:

„Ausgeschlossen werden durch die Bestimmungen im § 1 solche Neuerungen, welche ein Verfahren zur Herstellung von Gegenständen betreffen. Indem sodann die schützenden Neuerungen als solche von Gerätschaften für Arbeitszwecke oder an Gegenständen des Gebrauches charakterisiert werden, soll damit ausgedrückt werden, daß auch Maschinen und Betriebsvorrichtungen für den Musterchutz außer Betracht bleiben.“

Diesen Bemerkungen der Begründung ist bei der Beratung des Gesetzesentwurfes weder in der Kommission, noch im Plenum des Reichstages widersprochen worden. Es darf deshalb Übereinstimmung der gesetzgebenden Faktoren darin angenommen werden, daß unter den als Gebrauchsmuster zu schützenden Modellen solche von Maschinen und Betriebsvorrichtungen nicht mitbegriffen werden sollten. Dessenungeachtet hat das Berufungsgericht, obgleich es nicht verkennt, daß der angemeldete Apparat eine Betriebsvorrichtung darstelle, die Schutzzähigkeit desselben angenommen, weil die Meinung, daß Modelle von Maschinen und Betriebsvorrichtungen den Gebrauchsmusterschutz nicht erlangen könnten, in dem Texte des Gesetzes keinen Ausdruck gefunden habe, da auch Maschinen und Betriebsvorrichtungen Gebrauchsgegenstände seien, und die Größe oder Kleinheit, die Kompliziertheit oder Einfachheit der Gegenstände für die Schutzberechtigung nicht entscheidend in Betracht komme.

Diese Anwendung des Gesetzes ist in zweifacher Beziehung für eine irrtümliche zu erachten.

Zunächst ist dabei außer acht gelassen, daß der gemeine Sprachgebrauch unter „Arbeitsgerätschaften“ und „Gebrauchsgegenständen“ relativ einfache Werkzeuge und Vorrichtungen, nicht aber künstliche, aus vielen ineinander greifenden Arbeitsmitteln zusammengesetzte, zur Bewegung durch Naturkräfte bestimmte Maschinen oder die Gesamtheit einer Reihe selbständiger, zum Zwecke eines auf einer Mehrheit von Arbeitsvorgängen aufgebauten Betriebes zusammengefügtter Vorrichtungen versteht, sodaß sprachgebräuchlich Maschinen und Betriebsvorrichtungen in diesem Sinne nicht zu den Arbeitsgerätschaften und Gebrauchsgegenständen gehören. Mit Rücksicht hierauf konnte der Gesetzgeber davon absehen, seiner Absicht, die neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung von Maschinen und Betriebsvorrichtungen in dem oben erwähnten Sinne vom Gebrauchsmusterschutz auszuschließen, im Texte des Gesetzes noch besonderen Ausdruck zu geben. Eine solche Beschränkung des Musterschutzes entspricht aber auch dem Zwecke des Gesetzes, welches dazu bestimmt ist, neben dem Patentschutz für neue, einen technischen Fortschritt in sich schließende Erfindungen, bloßen gewerblichen Formverbesserungen bekannter Gegenstände, welche deren Nützlichkeit zu erhöhen geeignet sind, Schutz zu gewähren. Daß unter Umständen die Ziehung der Grenze zwischen

den musterrechtlich schützenden Modellen und den nur des Patentschutzes fähigen Erfindungen Schwierigkeiten verursachen mag, darf nicht dazu führen, das Bestehen einer solchen Grenze überhaupt zu leugnen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Apparat, der aus einer Reihe selbständiger, besonderen Arbeitsvorgängen dienender Vorrichtungen, welche in ihrer Gesamtwirkung die Pasteurisierung von Bier in Fässern ermöglichen sollen, zusammengesetzt ist. Mit Hilfe der Kohlenäureflasche soll das Bier aus dem Lagerfasse in den Erwärmungsbehälter gedrückt, dann in diesem erhitzt, demnächst in dem Kühlapparate wieder abgekühlt und endlich von dort durch die Luftpumpe in das Exportfaß hinübergesaugt werden, ohne seine Kohlenäure zu verlieren oder mit der äußeren Luft in Berührung zu kommen. Ein so gearteter Apparat kann nach obiger Ausführung als eine Arbeitsgerätschaft oder ein Gebrauchsgegenstand im Sinne des Gebrauchsmusterrechtsgesetzes nicht angesehen werden.

Aber noch in anderer Richtung hat das Berufungsgericht den § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 verletzt. Indem das Gesetz eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung an Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen für schutzberechtigt erklärt, bringt es zum Ausdruck, daß die äußere Formgebung, wie sie in der neuen Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung zur Darstellung kommt, den Musterrechtsschutz begründe. Dagegen kann der Arbeitsvorgang, der sich bei der Handhabung eines Arbeitsgerätes vollzieht, die Wirkungsweise einer Vorrichtung, nicht Gegenstand des Musterrechtsschutzes sein. Wird durch die neue und eigentümliche Form der einem Arbeitsvorgange dienenden Vorrichtung auch eine neue Gestaltung des Arbeitsvorganges bewirkt, so kann zwar für die Vorrichtung der Musterrechtsschutz gewährt werden, der neue Arbeitsvorgang selbst aber ist nur des Patentschutzes fähig. Das Berufungsgericht geht nun zwar davon aus, daß die einzelnen Teile des angemeldeten Apparates sämtlich bekannt seien und in ihrer Form nichts neues und eigentümliches zeigen, meint aber, daß die Zusammenfügung der einzelnen bekannten Teile zu dem Ganzen des Apparates eine neue Anordnung darstelle, welche den Apparat in ähnlicher Weise schutzfähig mache, wie eine in der Kombination bekannter Elemente liegende Erfindung durch ein Patent geschützt werden könne. Diese Meinung ist in solcher Allgemeinheit als richtig nicht anzuerkennen,

denn sie verfehlt den Grundgedanken des Gesetzes, daß nur die in der neuen Formgebung bestehende gewerbliche Leistung den Muster-  
schutz genießen soll. Dieses Erfordernis der neuen Formgebung gilt  
ebensowohl für die neue Anordnung, wie für die neue Gestaltung  
oder Vorrichtung. Nur diejenige neue Anordnung ist muster-  
schutzberechtigt, welche sich in einer neuen äußeren Form  
darstellt. Daraus folgt, daß nicht schon die Zusammen-  
fügung bekannter Teile zu einem Ganzen an sich schutz-  
berechtigt ist, sondern nur eine solche Zusammenfügung,  
die auch in der äußeren Formgebung etwas neues darbietet,  
gleichviel ob die Neuheit in der Gestaltung der zusammen-  
gefügten Teile oder in der Art ihrer Verbindung liegt. Eine  
neue Anordnung in diesem Sinne aber zeigt der in Rede stehende  
Apparat nicht. Weder die einzelnen Teile (Kohlensäureflasche, Er-  
wärmungsbehälter, Kühlapparat, Luftpumpe) sind neu oder eigentümlich  
geformt, noch tritt in der Art ihrer Verbindung durch Rohre und  
Ventile irgend welche Neuheit hervor. Die Verbindung der einzelnen  
bekannten Vorrichtungen zu dem angestrebten gewerblichen Zwecke  
mag neu gewesen sein. Sie hätte deshalb möglicherweise als eine  
aus einem Erfindungsgedanken hervorgegangene Kombination oder  
wegen der Neuheit des damit auszuführenden Verfahrens zur Er-  
langung eines Patentes benutzt werden können, aber des Muster-  
schutzes ist sie nicht fähig." . . .